## HEBESATZ - SATZUNG

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden für das Jahr 2023

Aufgrund des § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. V. mit § 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 5 (1) der Hundesteuersatzung und § 11 KAG hat der Gemeinderat Kottweiler-Schwanden am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

 Grundsteuer
 A
 350,00 v. H.

 Grundsteuer
 B
 470,00 v. H.

 Gewerbesteuer
 400,00 v. H.

§ 2

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den1. Hund36,00 ∈,für den2. Hund48,00 ∈,für jedenweiteren Hund72,00 ∈,

§ 3

Der Feld- und Waldwegebeitrag wird festgesetzt auf

14,00 €/ha.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kottweiler-Schwanden den, 17.11.2022

Gabriele Schütz, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 17.11.2022

Ralf Hechler Bürgermeister